

# Verwaltungsanordnung

Inkrafttreten: 18.12.1956  
Fundstelle: Brem.GBl. 1956, 156  
Gliederungsnummer: 233-b-2

Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, die nach den Vorschriften des 1. WoBauG mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, können nach § 109 2. WoBauG (BGBl. I 1956 S. 523) als Familienheime anerkannt werden. Als zuständige Stellen bestimme ich auf Grund von § 109 Abs. 1 Satz 3 2. WoBauG für die Stadtgemeinde Bremen das Wohnungsbauamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven den Magistrat.

Bremen, den 17. Dezember 1956

Der Senator für das Bauwesen